

Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen und für Motorfahrzeug-Einstellhallen über 150 m² (Merkblatt Nr. 3, Ausgabe 5.2012)

Erläuterung zu der Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen", Ziffer 4.4.

1. Benützung

- 1.1 Tiefgaragen und Motorfahrzeug-Einstellhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2 In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden.
 Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig.
 Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden.
 Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.

2. Lagerung von Gegenständen und Material

- 2.1 Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden:
 - 1 Satz Pneu
 - unmittelbar benötigte Betriebs- und Pflegemittel für Fahrzeuge in brennbarem Kasten von max. 0.5 m³ oder nichtbrennbarem Kasten von max. 1 m³
 - übliche Sportgeräte wie Skis, Schlitten, Windsurfer
 - Velos, Mopeds, Anhänger
 - Leitern
- 2.2 **nicht gestattet** ist die Lagerung von brennbarem Material, insbesondere von:
 - Kehrrechtcontainer- und säcke
 - Flüssiggasflaschen
 - Gebinde mit Benzin, Öl etc.
 - Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons
 - Brennmaterial
 - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
 - Chemikalien

Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite www.gvtg.ch als pdf heruntergeladen werden